

Schmiede- und Schlosserzunft-Sache.

Die Schmiede- und Schlosser des Oberamts-Bezirks haben sich — bei der nicht unbedeutenden Steigerung der Preise des Rohmaterials — bewogen gefunden, die Preise der verfertigten Arbeit folgendermaßen festzusetzen, und hiemit zur Kenntniß des Publikums zu bringen, u. z.

Schmiede-Arbeit:

- 1) für ein neues Hufeisen bis zu 2 Pfund 24 fr.
was über 2 Pfund wiegt pr. Pfund 10 fr.
für ein altes Hufeisen welches eingegriffen wird 8 fr.
für ein altes ditto ohne Griff aufzuschlagen 6 fr.
für ein Döfchen-Eisen 12 fr.
für ein altes ditto 4 fr.
- 2) Einen neuen Radring aufzumachen von 25 — 40 Pfund Gewicht, Arbeitslohn pr. Pfund 2 1/2 fr.
von 40 Pfund bis 1 Centner pr. Pfund 2 fr.
für einen alten ditto zu schweißen und aufzuziehen, Arbeitslohn von 30 — 48 fr.
für eine neue Radschraube, Arbeitslohn 6 — 8 fr.
für einen neuen Radbearing anzulegen sammt Eisen pr. Pfund 12 fr.
für einen alten ditto zu schweißen und anzulegen 6 — 8 fr.
- 3) eine neue Achse einzurichten pr. Pfund 3 fr.
die übrige Wagner-Arbeit, Arbeitslohn pr. Pfund 8 fr.
- 4) für einen Brabantier Pflug (Gußpflug), Arbeitslohn 6 fl.
- 5) für einen Brabantier Pflug Nr. 3 sammt Eisen einschließlich der Wagner-Arbeit 16 fl.
- 6) für einen Suppinger Pflug Arbeitslohn mit Guß Nr. 3 8 fl.
- 7) für einen Suppinger Pflug sammt Eisen incl. der Wagner-Arbeit, dem Gewicht nach pr. Pfund 15 fr.
für einen Pflug scharf zu machen (Schaar und Daß) 10 — 12 fr.
- 8) Instrumente zum Feldbau, gewöhnliche pr. Pfund 20 fr.
Häufigeschärfe anzuschärfen durchschnittlich 24 fr.
ditto zu schärfen pr. Stück 3 — 4 fr.
für eine Axt anzuschärfen 24 — 26 fr.
- 9) für Schrauben wenn 2 auf 1 Pfund gehen, pr. Pfund 18 fr.
was über 2 Pfund steht im Verhältnis pr. Pfund 15 — 16 fr.
was kleinere Schrauben anbelangt dem Stück nach willkürlich
- 10) Schlaudern, Klammern, starke Band, Gitter, Kloben pr. Pfund 14 fr.

Schlosser-Arbeit:

- 1) Eine Zimmerthüre anzuschlagen mit Schuppenband sammt Stütz-Kloben und stehen-dem Drucker mit Schließ-Klappe 5 fl. 30 fr.
- 2) eine Thüre anzuschlagen, gewöhnliches Beschlag 4 fl. 48 fr.
- 3) Fenster-Beschlag ordinär, 1 Flügeltheil 28 — 30 fr.
besseres, jedenfalls schönere Arbeit 30 — 36 fr.
- 4) Gelemonte Ladenbeschlag portiere mit Zugfalle und Riegel 4 fl.
Talousie-Laden-Beschlag mit Schließfeder sammt Winkel-Band 1 fl. 48 fr.
- 5) Rohe mit Winkel pr. Pfund 22 fr.

Don 7. Mai 1857.

Zunft-Vorstand.

Heinrich Kolb ist gesonnen ihren Antheil an einem 3stöckigen Haus bestehend in einem halben Haus, Scheuer, Keller und Stallung in der Hesselgasse zu verkaufen. Sollten sich Liebhaber zum Ganzen zeigen, so wäre die Miteigenthümerin geneigt, auch ihren Theil zu verkaufen.

Haubersbrunn.

Einen Kuaßherdt mit 3 Häfen sammt Deckeln zu hat billig zu verkaufen

J. Schlegel.

Oberurbach.

Wajenmüller Speidel's Wittwe hat bis Montag schöne halbenglische Milchschweine zu verkaufen.

Arbeiterinnen-Gesuch.

Fleißige, gut prädirte Frauenspersonen finden stets Arbeit in der Kunstwollenfabrik Cannstatt.

Oberberken.

Gutes Holzheimer Lagerbier ist angekommen bei Speiswirth Schuel.

Nächsten Sonntag haben

Backtag

Frank. Joh. Daimler, Speidel Wb.

Redigirt, gedruckt u. verlegt von C. F. Mayer.

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Schorndorf.

№ 37.

Dienstag den 9. Mai

1857.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Schorndorf. Die gemeinschaftlichen Aemter, welche noch mit Erstattung des am 1. dies verfallenen Berichtes, Kleinkinder- und Industrie-Schulen betr., im Rückstand sind, werden an schleunige Einsendung erinnert.

Den 9. Mai 1857.

Gemeinschaftl. Oberamt.

Strölin. Baur.

Vorladung in Sants- und außergerichtlichen Schuldsachen.

In nachbenannten Sants-Sachen werden die Schulden-Liquidationen und die gesetzlich damit verbundenen weiteren Verhandlungen an den unten bezeichneten Tagen und Orten vorgenommen, wozu die Gläubiger und Absonderungsberechtigte andurch vorgeladen werden, um entweder persönlich, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, oder auch, wenn vorausichtlich kein Anstand obwaltet, statt des Erscheinens, vor, oder an dem Tage der Liquidations-Tagfahrt ihre Forderungen durch schriftlichen Recept, in dem einen, wie in dem andern Falle unter Vorlegung des Beweis-Mittel für die Forderungen selbst sowohl, als für deren etwaige Vorzugsrechte anzumelden. Die nicht liquidirenden Gläubiger werden, soweit ihre Forderungen nicht aus den Gerichts-Akten ersichtlich sind, an den unten festgesetzten Tagen durch Beiseid von der Masse ausgeschlossen, von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen werden, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, der Genehmigung des Verkaufs der Massegegenstände, und der Bestätigung des Güterpflegers der Erklärung der Mehrheit ihrer Classe beitreten.

Das Ergebnis des Liegenschaftsverkaufs wird nur denjenigen bei der Liquidation nicht erscheinenden Gläubigern besonders eröffnet werden, deren Forderungen durch Unterpfand versichert sind, und zu deren voller Befriedigung der Erlös aus ihren Unterpfändern nicht hinreicht. Den übrigen Gläubigern laßt die gesetzliche fünfzehntägige Frist zu Verbringung eines besseren Käufers in dem Fall, wenn der Liegenschaftsverkauf vor der Liquidations-Tagfahrt stattgefunden hat, vom Tag der Liquidation an, und wenn der Verkauf erst n. d. der Liquidationstagfahrt vor sich geht, vom dem Verkaufstage an. Als besserer Käufer wird nur derjenige betrachtet, welcher sich für ein höheres Anbot sogleich verbindlich erklärt und seine Zahlungsfähigkeit nachw. ist.

Zu den Verhandlungen in nachbezeichneten außergerichtlichen Schuldsachen werden die Gläubiger unter der Bedrohung vorgeladen, daß die nicht erscheinenden unbekanntenen Gläubiger bei der Auseinandersetzung nicht werden berücksichtigt werden.

| Aus-schreibende Stelle. | Datum der ämtl. Bekannt-machung. | Ort, wo liquidirt wird. | Name und Heimath des Schuldners. | Tagfahrt zur Liquidation. | Tag des Ausschluß-Bescheids. | Bemerkungen. |
|------------------------------|----------------------------------|-------------------------|--|-----------------------------------|------------------------------|--------------|
| Oberamts-Gericht Schorndorf. | 28. April 1857. | Oberurbach. | Georg David Nuding, Kübler von Oberurbach, Wüwver. | Dienstag 2. Juni, Mor-gens 8 Uhr. | Am Schluß der Liquidation. | |

Forstamt Schorndorf.

Revier Hohengehren.

Holz-Verkauf.

Am Freitag den 22. und Samstag den 23. l. Mts. und zwar Verkaufs-Wiederholung über folgendes Stamm- und Kleinnußholz aus den Staatswaldungen Weißerweg, Hünernest und Häfnergrubenschlag:

52 schwächere Hagenbuchene- und 130 birkenne Stämme, 460 birkenne Stangen, 3125 Föhrlings- und Kibelfstäbe. Im Weißenweg: 1%, Klasten eichene Nußholzscheiter, 18%, Klasten eichene Scheiter und Prügel, 88 Klasten buchene Scheiter und Prügel, 29% Klasten birkenne und erlene Scheiter und Prügel und 3% Klasten Abfallholz; 7750 ei-

Hene und buchene Wellen, 1575 piekene und erlene und 175 Abfall-Wellen.]
Zusammenkunft je Morgens 8 1/2 Uhr im Schlag Weiserweg bei Balmannsweiler, und wird mit dem Stamm- und Kleinnusholz angefangen.

Am Montag den 25. I. Mts. im Staatswald Martinshalde bei Hohengehren:

3 Buchen, 1 Erle, 108 1/2 Klafter buchene Scheiter und Prügel, 1 1/2 Klafter Erle- und Abfallholz, 3800 meist buchene Reisach-Wellen.

Zusammenkunft früh 8 1/2 im Schlag. Schorndorf den 9. Mai 1857.

Königl. Forstamt.
Plieninger.

Forstamt Schorndorf.

Revier Adelberg.

Stammholz-Verkauf.

Am Montag und Dienstag den 18. und 19. d. Mts. aus verschiedenen Waldtheilen als: Thann 2, Wallenholz, Sägrain, Breitenhalde u. s. w.:

1 Buche, 2 Eichen, 86 Nadelholz-Säghöhe und 163 Nadelholz-Vaustämme.

Zusammenkunft früh 8 1/2 Uhr in dem nächstgelegenen Orte Breech.

Schorndorf, 8. Mai 1857.

Königl. Forstamt.
Plieninger.

Steinenberg.

Oberamt Schorndorf.

Holz-Verkauf.

Am Montag den 18. d. Mts. werden aus den Gemeindefeldungen Geigelsberg und Mühlwand im Aufstreich gegen gleich baare Bezahlung verkauft:

177 Stück tannenes, buchenes und eichenes Block- und Bauholz und

84 Klafter tannene, buchene und eichene Scheiter und Prügel.

Mit dem Verkauf wird im Wald Geigelsberg begonnen.

Bei günstiger Witterung findet der Verkauf im Walde sonst auf dem Rathhause statt.

Zusammenkunft Morgens 8 Uhr beim hiesigen Rathhause.

Den 6. Mai 1857.

Schultheiß Sautter.

Privat - Anzeigen.

Die Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft

übernimmt auch in diesem Jahre Versicherungen zu billigen festen Prämien gegen Hagelschäden auf Bodenerzeugnisse aller Art.

Die zuständige Entschädigungssumme zahlt die Gesellschaft spätestens binnen Monatsfrist nach deren Feststellung baar und voll aus, indem sie die Verluste, welche die Prämien-Einnahme übersteigen, aus ihrem Capital-Vermögen bestreitet.

Der Geschäftskreis der Gesellschaft dehnt sich fast auf das gesammte deutsche Vaterland, auf Holland, Dänemark, die Schweiz, Oesterreich und Italien aus, und das große Vertrauen, dessen sich die Anstalt erfreut, deutet der Umstand an, daß sie bei steter Zunahme seit ihrem dreijährigen Bestehen 92,600 Versicherungen geschlossen hat, auf welche 1,862,980 fl. Entschädigung prompt bezahlt worden sind.

Die verheerenden Hagelwetter, welche im vorigen Jahre in Württemberg auch solche Markungen betroffen haben, die seit undenklichen Zeiten verschont geblieben waren, haben hinreichend gezeigt, daß sich Niemand vor diesem verderblichen Natur-Ereignisse geschützt wahren darf, daß es vielmehr Pflicht eines jeden sorgsamem Landwirthes ist, sich bei einer soliden und gut fundirten Gesellschaft gegen Hagelschaden möglichst frühzeitig zu versichern.

Prospecte, Antrags-Formulare werden gratis abgegeben, sowie jede zu wünschende Auskunft bereitwilligst erteilt.

Der Bezirksagent

Louis Arnold in Schorndorf.

Schorndorf.

Ein bedecktes Gefährt mit Bedientensitz 1- und 2spännig zu gebrauchen hat um den fe-

sten Preis von 66 fl. zu verkaufen den Auftrag

Johs. Löble.

Schorndorf.

Zu vermietben

meine untere Logis, welche auf Verlangen sogleich bezogen werden kann.

Johs. Löble.

Landwirthschaftliches.

Von der so sehr belehrenden Schrift des Herrn Director v. Walz in Hebenheim „Guter Rath für Hagelbeschädigte“ ist an alle Orts-Versteher des Bezirks ein Exemplar zur Mittheilung und Belehrung abgegeben worden. Sollte eine größere Anzahl von Exemplaren verlangt werden, so sind solche binnen 3 Wochen bei dem Secretariat der K. Central-Stelle für die Landwirthschaft à 1 fl. 12 kr. pro 100 Stück zu haben.

Schorndorf den 8. Mai 1857.

Pal m, Verstand.

Schorndorf.

Geschäfts-Empfehlung.

Da ich nun angefangen habe, mein Geschäft selbstständig zu betreiben, so erlaube ich mir die verehrten hiesigen Einwohner auf diesem Wege darauf aufmerksam zu machen und zugleich höflichst zu bitten, mich mit ihrem gütigen Zutrauen beehren zu wollen. Ich werde dasselbe gewiß auf's Beste durch Lieferung guter und schöner Arbeit und durch schnelle und billige Bedienung zu rechtfertigen suchen und Wünsche in Betreff eleganter Arbeit um so eher zu befriedigen im Stande sein, als ich während meines vieljährigen Aufenthalts in andern Ländern stets darauf bedacht war, mich für meinen Beruf gründlich auszubilden.

Schuhmacher Rnaupp,
wohhaft bei Hrn. Uhrmacher Kieß.

Rudersberg.

Ich habe einen alten aber noch in ganz gutem Zustand erhaltenen vier-spännigen Wagen um billiges Preis zu verkaufen.

Müller Ritter.

Mannichfaltiges.

Schwieberdingen, 25. April. Der hier stationirte Landjäger Schauler hat heute einen Haupt-Jauner zur gerichtlichen Haft gebracht. Er traf nämlich auf seiner Streife in der Nähe von Kornthal in einer nur etwa 2 Akderlängen von der Hauptstraße entfernten am Waldsaume erbauten bretternen Hütte einen schlafenden Mann an, den er weckte, und der sich als einen Sattlergesellen von Stammheim bezeichnete, der von seinem Meister heute früh mit Waaren nach Stammheim geschickt, bei nüchternem Magen einen Schoppen Wein getrunken und auf dem Rückwege dann vom Schlafe über-

fallen worden sei. Der Landjäger forderte ihn auf mit ihm in das ganz nahe liegende Neuwirthshaus zu gehen, deren Bewohner die Einwohner des nahen Ortes Stammheim durchaus kennen. Der Bursche ging gutwillig mit. Unterwegs schlug er aber mit seinem Stocke dem Landjäger so derb auf den Kopf, daß dieser zwar etwas betäubt und stark blutend doch noch so viel Kraft entwickeln konnte, sein Gewehr von der Achsel nehmen zu wollen, dessen Lauf der Bursche aber bereits gefast hatte. Während des Ringens um das Gewehr zog der Bursche ein Doppelpistol aus der Tasche und wollte dasselbe auf den Landjäger abdrücken, in gleicher Zeit hatte dieser aber sein Fackhakenmesser gezogen und hieb nun mit diesem zuerst auf die Hand des Burschen, in der er die gefährliche Schießwaffe hatte, und später versetzte er ihm noch mehrere Hiebe ins Gesicht, wodurch die Nase aus solchem ganz verschwunden sein soll. Theils in Folge der Verwundung theils durch das Dazwischenkommen anderer Personen gelang die Verhaftung dieses Menschen, der kaum erst aus dem Zuchthause seine Entlassung erhalten hatte. (H. Z.)

Die beiden Josef.

(Fortsetzung.)

Diesen Bericht erhielt der Kaiser noch am Abend desselben Tages und er fand in demselben Alles bestätigt, was Hallermund von seinem Commis gesagt und auch Maria Börner erhielt das Zeugniß, daß sie einen sehr eingezogenen sittlichen Lebenswandel führe, und durch unermüdeten Fleiß und musterhafte Sparsamkeit so viel erwerbe, daß sie nicht allein ihren Unterhalt und ihre übrigen Bedürfnisse davon bestreiten könne, sondern auch noch nach ihren Kräften im Stillen Nothleidende unterstützen könne.

Der Kaiser hatte mit einer Unruhe, die seinem Herzen Ehre machte, den Polizeibericht erwartet; er fürchtete immer, daß derselbe dem vortheilhaftesten Eindruck, den Maria durch ihre äußere Anmuth und ihr bescheidenes und doch natürliches Benehmen auf ihn gemacht hatte, nicht entsprechen möchte — denn auch das Laster versteht nicht selten die gefährliche Kunst, den Schein der Tugend und Unschuld anzunehmen —; je weiter er daher in dem Bericht las, je leichter ward es ihm ums Herz.

Als Hallermund nach Hause kam, rief er Gerbett aus dem Couloir in ein Nebenzimmer.

„Ich komme so eben vom Kaiser zurück,“ sagte er zu ihm, „der, wie Sie wissen, mich hatte rufen lassen. Er hat sich auch nach Ihnen erkundigt, ich weiß nicht, weshalb. Ich hab' Ihnen, wie Sie wohl denken können, das beste Zeugniß gegeben. Er will Sie selbst sprechen und Sie sollen sich morgen Vormittag bei ihm einfinden. Ziehen Sie sich dazu recht sauber an und versäumen Sie ja die Zeit

nicht. Gehen Sie lieber eine halbe Stunde früher hin, und warten Sie, bis es 11 schlägt; dann lassen Sie sich melden. Noch eins, seyen Sie nicht zu schüchtern, aber auch nicht zu dreist; durch das Erstere begehrt man oft eine Albernheit, die einen nachtheiligen Eindruck macht, und Dummdreistigkeit ziemt Keinem, am Wenigsten aber einem jungen Mann und noch dazu vor einem großen Herrn."

Gerbert zerbrach sich den ganzen Tag über den Kopf damit, was wohl der Kaiser für einen Grund haben könne, ihn sprechen zu wollen. Alle seine Anstrengungen waren fruchtlos und seine Muthmaßungen darüber so abenteuerlich, daß er sie selbst als leere Hirngespinnste verwarf, und endlich beschloß, geduldig den Ausgang zu erwarten.

Diese Resignation hatte den Vortheil für ihn, daß er mit ruhiger Fassung vor dem Kaiser erschien.

"Sie heißen Josef Gerbert?"

"Ja, Ew. Majestät."

"Sind im Comer bei dem Handlungshaus Haltermund und Comp.?"

"Seit drei Jahren."

"Ihr Principal hat Ihnen das beste Lob gegeben."

"Ich schmeichle mir, Ew. Majestät, daß ich ihm keine Veranlassung gegeben haben werde, mit mir unzufrieden zu seyn."

"Das ist alles gut und schön," sagte der Kaiser, und setzte dann, ihn scharf anlickend, mit einem halb scherzhaften, halb verweisenden Ton hinzu: „aber ich kenne eine Person, die nicht so zufrieden mit ihnen ist."

Gerbert erschrak und entfärbte sich. Er wollte schon den Mund öffnen und fragen: wer? doch plötzlich besann er sich, daß dies eine unziemliche Vorfchnelligkeit seyn würde und schwieg demüthig.

"Und was noch mehr," fuhr der Kaiser fort, „diese Person hat auch sehr gerechte Ursache dazu."

"Ew. Majestät," stammelte der Geängstigte, ohne eigentlich zu wissen, was er weiter sagen wollte.

"Unterbrechen Sie mich nicht und beantworten Sie mir jetzt meine Frage kurz und aufrichtig. —

Kennen Sie ein junges, elternloses Mädchen, das Maria Böhner heißt?"

"Ja, Ew. Majestät."

"Wie lange?"

"Seit etwa acht Monaten."

"Wo lernten Sie sie kennen?"

"Im Hause eines weilläufigen Verwandten von mir, wo sie zuweilen der Familie in weiblichen Handarbeiten zu helfen pflegt."

"Lieben Sie das Mädchen?"

Gerbert schwieg und ward feuerroth.

[Fortsetzung folgt.]

Welcher Unterschied ist zwischen einem geladenen Fruchtwagen und der Brodtaxe? Der Fruchtwagen geht schwer aufwärts, aber leicht abwärts, wenn er einmal in der Höhe ist, und die Brodtaxe leicht hinauf, aber nur schwer herunter, wenn sie hoch ist.

In Baltimore wurden kürzlich drei deutsche Brauknechte vom Gerichte freigesprochen, die, von zwölf amerikanischen Rowdies (was man bei uns Räuber heißt) angefallen, nicht weniger als fünf derselben mit Knütteln todgeschlagen hatten.

Logogryph.

In des Kriegers muthentbrannter Seele
Lönten die drei ersten vor der Schlacht;
Die vier letzten beugten seine Seele.
Als der Trauermantel nun der Nacht
Still sich senkte über Schmach und Leiden
Auf's Gefild der sechs verbund'nen Zeichen.

Auflösung der Charade in Nr. 35:
G a l g e n s t r i c k .

Fruchtpreise.

Winnenden, den 7. Mai 1857.

| Fruchtgattungen, | höchste | | mittl. | | nieder. | |
|-------------------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|
| | fl. fr. | fl. fr. | fl. fr. | fl. fr. | fl. fr. | fl. fr. |
| Kernen pr. Schfl. | 18 30 | 18 — | — | — | — | — |
| Dinkel | 7 55 | 7 49 | 7 41 | — | — | — |
| Haber | 8 30 | 7 39 | 6 42 | — | — | — |
| Gerste | 12 48 | 12 16 | 11 44 | — | — | — |
| Weizen | 17 36 | — | — | — | — | — |
| Knoggen | 13 52 | 13 20 | — | — | — | — |
| Erbsen pr. Sri. | — | — | — | — | — | — |
| Linfen | — | — | — | — | — | — |
| W.-schkern | 2 6 | 2 — | 1 52 | — | — | — |
| Akerbohnen | 1 44 | 1 36 | — | — | — | — |
| Wicken | 1 20 | 1 12 | — | — | — | — |

Brod- und Fleisch-Taxe.

| | |
|---------------------------------|---------|
| 8 Pfund weißes Kernbrod | 32 fr. |
| das Gewicht eines Kreuzerwecken | 6 Loth. |
| 1 Pfund Schweinefleisch | |
| a) ganzes | 12 fr. |
| b) abgezogenes | 11 fr. |
| 1 " Ochsenfleisch | 11 fr. |
| 1 " Rindfleisch | 10 fr. |
| 1 " Kalbfleisch | 10 fr. |

Schorndorf den 11. Mai 1857.

Stadtschultheißenamt. P a l m.

Gesehen R. Oberamt.

Schindler, Akt.

Schöne Tabaksfeylinge sind zu haben bei

Hospitalpfleger Laur.

Redigirt, gedruckt u. verlegt von C. J. Mayer.

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Schorndorf.

Nr. 38.

Samstag den 16. Mai

1857.

Amliche Bekanntmachungen.

**Schorndorf.
Bekanntmachung.**

Da bei der im vorlehten Intelligenzblatt auf heute angekündigten und heute auch stattgefundenen Publikation der in demselben genannten Ministerial-Befugungen nur wenige Einwohner erschienen sind, so sieht sich die unterzeichnete Stelle veranlaßt, das Wesentlichste derselben auch auf diesem Wege zur allgemeinen Kenntniß zu bringen:

I. Nach der Verfügung des Ministerium des Innern vom 29. Mai 1834 ist von der Beherbergung ortsfremder, in- oder ausländischer Personen von dem beherbergenden Wirth oder Privaten, oder wenn der Fremde eine eigene Wohnung gemiethet hat, von dem Hausbesitzer am Tage der Ankunft, oder wenn dieselbe erst am Abend erfolgt, am Morgen des folgenden Tages der Ortspolizei Anzeige zu machen.

Diese Anzeige muß den Namen, den Stand oder das Gewerbe, den Wohnort, den Zweck und die wahrscheinliche Dauer des Aufenthalts der fremden Person enthalten, und im Falle einer Verlängerung der Anfangs gegebenen Aufenthaltsdauer wiederholt werden.

Die Unterlassung dieser Anzeige wird nach der Ministerial-Verfügung vom 26. Oktober 1838

1) im Falle der Beherbergung eines Ausländers mit einer Strafe von sechs und einem halben Gulden, und wenn es sich von der Beherbergung eines Landstreichers, oder einer anderen verdächtigen Person handelt, mit einer Strafe von zehn Gulden, oder einer diesem Betrage entsprechenden Gefängnißstrafe geahndet;

2) gehört die beherbergte Person dem Inlande an, so wird die Unterlassung der vorgeschriebenen Anzeige nach dem Grade der Verschuldung, wobei insbesondere auf das Verhältniß des Beherbergten zu dem Aufnehmer, auf die Dauer des Aufenthalts, auf Rückfälle u. s. w. Rücksicht genommen wird, mit einer Geldstrafe von zwei bis sechs Gulden belegt.

Wegen der in den Wirthshäusern übernachtenden Fremden wird das Polizei-Personal, wie früher, jeden Abend einen Umgang in den Wirthshäusern

vornehmen, und dieselben in die Nachbücher eintragen, was dagegen die in Privathäusern übernachtenden Fremde betrifft, so ist von den betreffenden Privaten die vorgeschriebene Anzeige bei dem Stadtschultheißenamt um so gewisser zu machen, als die — auf die Unterlassung derselben gesetzte Strafe von dem Stadtschultheißenamt unnachsichtlich erkannt werden würde, in welcher Hinsicht noch bemerkt wird, daß das Polizei-Personal streng angezwungen worden sei, die Einhaltung dieser Vorschrift zu überwachen, und etwaige Verfehlungen gegen dieselbe ohne Rücksicht zur Anzeige zu bringen.

II. Nach der Verfügung des Ministerium des Innern und der Finanzen vom 23. Februar 1829 hat derjenige, welcher in der bisherigen Bauart seines Feldes eine wesentliche Veränderung vornehmen, namentlich Aecker, ein- oder zweimähdige Wiesen, Weinberge, Ländel, oder Gärten in eine andere der hier genannten Cultur-Arten, oder in ein Baumgut, in einen Wald, oder in eine sonstige, von der bisherigen ganz verschiedene Culturart umwandeln, oder ein bisher offenes Gut befriedigen will, vor allen Dingen dem Gemeinderath, in dessen Bezirke das Grundstück gelegen ist, die Anzeige davon zu machen.

Als eine solche der Anzeige unterliegende Veränderung ist es nicht zu betrachten, wenn Futterkräuter oder Handelsgewächse angebaut werden, welche keine bleibende Veränderung in dem Bau des Feldes bewirken, sondern welche nach einer gewissen Zeitperiode dem gewöhnlichen Feldbau wieder Platz machen; desgleichen nicht, wenn Wechselfelder in gewöhnliche Baufelder umgewandelt werden.

III. Nach der Verfügung des Ministerium des Innern vom 26. Januar 1852 betreffend das Verbot der Anlegung neuer Weinberge auf ungeeigneten Plätzen und das Ausstoßen schlechter Weinberge dürfen

1) neue Weinberge oder Weinbergfelder überhaupt nur nach zuvor eingeholter Erlaubniß des Gemeinderaths angelegt werden.

Diese Erlaubniß ist, wenn das Grundstück zum Frucht-, Wiesen-, oder Gartenbau tauglich zu versagen. Etwaige Uebertreter sind auf den Grund der Landesordnung Tit. 24. §. 2. mit der Strafe von 10 fl. zu belegen, und